Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld



Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 13/2020 Gettorf 01.07.2020

Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Donnerstag, 02.07.2020 - 19.30 Uhr -		"Alte Scheune" Hof Radbruch Hauptstraße 17, 24214 Neuwittenbek	02

Öffnungs-/Schließzeiten der Arztpraxen in den Sommerferien 2020

Praxis	In folgendem Zeitraum geschlossen:
Dres. Bäumken / Dr. Raspini	20.07.2020 – 24.07.2020
U. Lenschau / Dr. Fischer	geöffnet
Dr. Mülverstedt / Dr. Witzke	20.07.2020 - 07.08.2020
Dr. Tscharntke / Brückner / Dr. Krause-Traudes	geöffnet
Dr. Lorentz, Schinkel	20.07.2020 – 07.08.2020
Dr. Spoo	29.06.2020 – 15.07.2020
Dres. Peitzner / Voß / Schack / Sylla	geöffnet
Frauenarztpraxis Dänischer Wohld	27.07.2020 – 31.07.2020
Augenärzte Gettorf AZE	22.06.2020 – 29.06.2020
Dr. Tobis	22.06.2020 – 15.07.2020
HNO-Ärzte Gettorf	20.07.2020 – 07.08.2020



Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheint am Mittwoch, dem 15. Juli 2020

Seite 2 Nr. 13/2020

Gemeinde Neuwittenbek

- Die Bürgermeisterin -

24214 Gettorf, den 16.06.2020 Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuwittenbek

Donnerstag, 02.07.2020, 19:30 Uhr,

"Alte Scheune" Hof Radbruch, Hauptstraße 17, 24214 Neuwittenbek

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2020
- 4. Bericht der Bürgermeisterin
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
- 5. Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen an der Ortsentwässerung
- 6. Gemeindeeigener Traktor; hier: Ersatzbeschaffung
- 7. Sanierung eines Rohrleitungsdurchlasses in Levensau
- 8. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neuwittenbek für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte "Lütt Wittenbeker"
- 9. Antrag der WdGN vom 11.06.2020 wegen Anschaffung eines sogenannten "Balkonkraftwerks"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

- Auftragsvergabe für die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof
- 2. Grundstücksangelegenheiten

gez. - Bürgermeisterin -

Für die Richtigkeit:

Bahr

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Felm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 ff und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2652) sowie der §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felm am 22.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 § 2 (Anmeldung und Aufnahme)

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Felm bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren erfolgt unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Für die Aufnahme der Kinder ist eine von den Eltern/Personensorgeberechtigten unterzeichnete Anmeldung erforderlich.

Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Kindertagesstätte für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben in der Voranmeldung sowie in der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8 a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dieses sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf und Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten; darüber hinaus das gewünschtes Aufnahmedatum, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und weitere für die Betreuung notwenige Angaben.

Für Änderungen in den Betreuungszeiten werden Ummeldungen vorgenommen.

- (3) Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Felm befindet, werden nur aufgenommen, wenn eine Kostenzusage der Wohngemeinde des Kindes gem. § 25 a Abs. 1 KiTaG vorliegt.
- (4) Über die Aufnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in.
- (5) Zum Zwecke der Bedarfsplanung sollen die Eltern die Kinder frühzeitig, spätestens jedoch ein halbes Jahr vor dem Betreuungswunsch, in der Kindertagesstätte anmelden.

§ 2 § 3 (Öffnungszeiten und laufender Betrieb)

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kindertagesstätte ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage, regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppenübergreifend grundsätzlich wie folgt:

Vormittagsgruppe/n 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr ggf. erfolgt die Betreuung in der Naturgruppe in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Ganztagsgruppe/n 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) In den Schulsommerferien wird die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Eltern/Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.

Seite 4 Nr. 13/2020

Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen insbesondere geschlossen werden

- a) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
- b) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen,
- c) bei unüberbrückbaren Personalengpässen,
- d) bei jährlich bis zu max. 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist und
- (3) Das Betreuungsjahr gleicht einem Schuljahr.

§ 3 § 7 (Gesundheitsvorsorge)

- § 7 erhält folgende Fassung:
- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in den Kindertagesstätten regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz IfSG).
- (4) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Kindertagesstätte bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (5) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 4 § 12 (Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht)

- § 12 erhält folgende Fassung:
- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenjahr ist das Betreuungsjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Kalendermonate zu entrichten.

Abweichende Regelungen:

- a) Für den Aufnahmemonat zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (01.08.) ist, wenn aufgrund der Schließung während der Sommerferien die Aufnahme ab dem 15. des Monats erfolgt, die hälftige Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Änderungssatzung zu entrichten.
- b) Erfolgt eine Betreuung nach dem 31.07. beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule, ist bei einer bis zu 2-wöchigen Betreuung die hälftige Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Änderungssatzung zu entrichten.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt mit dem Austritt.

(4) Solange ein Kindertagesstättenplatz zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu entrichten.

§ 5 § 14 (Höhe der Benutzungsgebühr)

- § 14 erhält folgende Fassung:
- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Betreuung der Vormittagsgruppe/n 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 169,80 € Ganztagsgruppe/n 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr 226,40 €
 - b) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Betreuung der Vormittagsgruppe/n 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 216,30 € Ganztagsgruppe/n 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr 288,40 €

Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 b tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 a.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate festgesetzt.
- (3) Die Kosten für Getränke sind in der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 6 § 15 (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung)

§ 15 erhält folgende Fassung:

Nach § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Änderungssatzung gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Anträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten.

§ 7 § 17 (Datenverarbeitung)

§ 17 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß § 8 a KiTaG, §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertagesstätte, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

Seite 6 Nr. 13/2020

(4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Felm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Felm, den 30.06.2020

Friedrich Suhr - Bürgermeister -

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindau für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte "De Dörpsmüüs" in Revensdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 ff und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2652) sowie der §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08.05.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lindau am 28.05.2020 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 § 2 (Anmeldung und Aufnahme)

- § 2 erhält folgende Fassung:
- (1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lindau vom vollendeten 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII bis zum Schuleintritt aufgenommen.
 - Die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr wird vorrangig im Rahmen von institutioneller Kindertagespflege angeboten.
- (2) Für die Aufnahme der Kinder ist eine von den Eltern/Personensorgeberechtigten unterzeichnete Anmeldung erforderlich.
 - Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Kindertagesstätte für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die verbindliche Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben in der Voranmeldung sowie in der späteren verbindlichen

Anmeldung die nach § 8 a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dieses sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf und Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten; darüber hinaus das gewünschtes Aufnahmedatum, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und weitere für die Betreuung notwenige Angaben.

Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in.

Für Änderungen in den Betreuungszeiten werden Ummeldungen vorgenommen.

(3) Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Lindau befindet, werden nur aufgenommen, wenn eine Kostenzusage der Wohngemeinde des Kindes gem. § 25 a Abs. 1 KiTaG vorliegt.

Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der/die Bürgermeister/in in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 2 § 3 (Öffnungszeiten und laufender Betrieb)

- § 3 erhält folgende Fassung:
- (1) Für die Kindertagesstätten werden folgende Öffnungszeiten, regelmäßig von Montag bis Freitag festgesetzt:

Frühbetreuungvon 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr Regelbetreuungvon 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr Nachmittagsbetreuungvon 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(2) In den Schulsommerferien wird die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Eltern/ Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben.

Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte oder einzelne Gruppen insbesondere geschlossen werden:

- a) eine weitere Woche in den Schulferien,
- b) bei jährlich bis zu max. 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist,
- c) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
- d) bei unvermeidbaren Bauarbeiten, unvorhersehbaren Schadensfällen oder
- e) bei unüberbrückbaren Personalengpässen.
- (3) Das Betreuungsjahr gleicht einem Schuljahr.

§ 3 (Gesundheitsvorsorge)

- § 8 erhält folgende Fassung:
- Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Seite 8 Nr. 13/2020

(2) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in den Kindertagesstätten regelmäßig tätigen Personen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz IfSG).
- (4) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Kindertagesstätte bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (5) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/ Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 4 § 13 (Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht)

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Kalendermonate zu entrichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt mit dem Austritt.
- (4) Solange ein Kindertagesstättenplatz zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu entrichten.

§ 5 § 15 (Höhe der Benutzungsgebühr)

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

		bis 31.07.2020	ab 01.08.2020
1 Betreuungsstunde	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	40,00 €	28,30 €
5 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	200,00€	141,50 €
3 Betreuungsstunden	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	120,00 €	84,90 €

b) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

		bis 31.07.2020	ab 01.08.2020
1 Betreuungsstunde	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	70,00 €	36,05 €
5 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	350,00 €	180,25 €
3 Betreuungsstunden	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	210,00 €	108,15 €

Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 b tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 a.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

§ 6 § 16 (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung)

§ 16 erhält folgende Fassung:

Nach § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG kann auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Änderungssatzung gewährt werden. Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Anträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten.

§ 7 § 18 (Datenverarbeitung)

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß § 8 a KiTaG, §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertagesstätte, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Seite 10 Nr. 13/2020

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallen Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lindau für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte "De Dörpsmüüs" in Revensdorf tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Lindau, den 18.06.2020

Jens Krabbenhöft

- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuwittenbek für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2020 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

		_				
1	im	Era	Δhn	ien	lan	mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.133.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.242.300	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-108.800	EUR

2. im Finanzplan mit

	······		
0	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.103.200	EUR
	einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.057.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Einanzierungstätigkeit auf	2.080.100	EUR

tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

2.493.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-	2.000.000	EUR
	onsförderungsmaßnahmen auf		
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	78.500	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	11,73	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Be- triebe (Grundsteuer A)	330	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
2.	Gewerbesteuer	310	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.06.2020 erteilt.

Gemeinde Neuwittenbek gez. Waltraud Meier Bürgermeisterin

Gettorf, den 17.06.2020

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 5, II. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Seite 12 Nr. 13/2020

II. Änderungssatzung

zur Satzung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer über die Benutzung und Gebührenerhebung

für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Osdorf/Felm/Noer vom 18.05.2020 folgende II. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

I. Abschnitt (Für die Geltungsbereiche der Offenen Ganztagsschule des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer)
§ 2 (Betreunngsumfang und -angebot) erhält folgende Fassung:

§ 2
Betreuungsumfang und -angebot

- 1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 7.00 Uhr in Osdorf und von 7.30 Uhr in Felm bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 15.30 Uhr in Osdorf und bis 15.05 Uhr in Felm statt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen sowie während der Schulferien/beweglichen Ferientage findet keine Betreuung statt. Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:
 - a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
 - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
 - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
 - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
- 2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden p\u00e4dagogisch sinnvolle, den Unterricht erg\u00e4nzende und unterst\u00fctzende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. f\u00fcr sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. \u00dcber die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Ber\u00fccksichtigung der \u00f6rtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
 Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
- Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird in Osdorf durch den weiteren Träger gestellt. In Felm werden der notwendige Personalbedarf durch den Kooperationspartner sowie der benötigte Sachbedarf durch den Schulverband gestellt.
- 4. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

§ 2

II. Abschnitt (Für den Geltungsbereich Ganztagsangebot an der Grundschule Felm) § 10 (Höhe der Gebühr) erhält folgende Fassung:

§ 10 Höhe der Gebühr

- 1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2. Sie betragen für die Inanspruchnahme gem. § 2 der Satzung: 90,51 € / Monat.
- 3. Geschwisterkinder werden aufgrund der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt.

§ 3

III. Abschnitt (Für den Geltungsbereich Ganztagsangebot an der Grundschule Felm) § 12 (Ferienbetreuung) erhält folgende Fassung:

§ 12

Ferienbetreuung/unterrichtsfreie Tage/Lehrerfortbildungstage

- 1. Eine Betreuung während der Ferienzeiten und der unterrichtsfreien Tage erfolgt nicht.
- 2. Eine Betreuung an Lehrerfortbildungstagen findet max. an zwei Tagen im Schuljahr von 8.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Osdorf, den 30.06.2020

gez. Peter Hammerich - Schulverbandsvorsteher -

Seite 14 Nr. 13/2020



Amt Dänischer Wohld

Das Amt Dänischer Wohld stellt zum 1. August 2021 eine/n

Auszubildende/n zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) - Fachrichtung Kommunalverwaltung -

ein.

Das Amt Dänischer Wohld im Herzen Schleswig-Holsteins – zwischen Eckernförder Bucht und dem Nord-Ostsee-Kanal ist eine moderne hauptamtlich verwaltete Kommunalverwaltung und als Dienstleister für ca. 16.000 Einwohner/innen zuständig.

Es erwartet Sie beim Amt Dänischer Wohld eine anspruchsvolle und vielseitige praktische Ausbildung in den Fachbereichen Zentrale Dienste, Finanzen, Ordnungswesen/Bürgerbüro und Bauwesen. Die dreijährige Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Ausbilder*innen.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an den Berufsbildenden Schulen in Rendsburg oder Kiel (Blockunterricht). Weiterhin gehört zur Ausbildung ein Verwaltungseinführungs- und Verwaltungsabschlusslehrgang an der Verwaltungsakademie Bordesholm. Darüber hinaus erfolgt eine Teilnahme an dem kreisinternen Unterricht, der in Form von ganztägigen Workshops in der Kreisverwaltung Rendsburg stattfindet.

Wir erwarten von den Bewerber/innen:

- > mindestens einen mittleren Bildungsabschluss,
- mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft/Politik,
- Interesse an rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen,
- bürger*innen und serviceorientiertes Verhalten,
- > Verantwortungsbewusstsein,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Teamfähigkeit.

Für die Verwaltungsausbildung sind Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC sowie den gängigen Office-Anwendungen sehr von Vorteil.

Wir bieten:

- > eine qualifizierte Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- ein Ausbildungsentgelt nach Tarifvertrag derzeit –

1. Ausbildungsjahr: 1.018,26 € brutto
2. Ausbildungsjahr: 1.068,20 € brutto
3. Ausbildungsjahr: 1.114,22 € brutto

- eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen entsprechend des Tarifvertrages
- Ausbildungsabschlussprämie in Höhe von 400,00 Euro brutto

Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung beim Amt Dänischer Wohld? Dann wenden Sie sich an unsere Ausbildungsleiterin Frau Ute Schwauna unter der Telefonnummer: 04346/91212.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien bis zum <u>31.08.2020</u> an den Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf. Alternativ per Email an <u>poststelle@amtdw.landsh.de</u> (Alle Dokumente in eine pdf-Datei zusammengefasst).



Die Gemeinde Neuwittenbek sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen einer Urlaubs- und Krankheitsvertretung für die Liegenschaften Schule/Kita eine

Reinigungskraft (w/m/d).

Es steht insgesamt ein Arbeitszeitvolumen in Höhe von 22,3 h wöchentlich zur Verfügung. Eine Beschäftigung auf Basis der Geringfügigkeit wäre ebenfalls möglich.

Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet. Eine Dauerbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen.

Der Arbeitseinsatz erfolgt in der Nachmittagszeit.

Erfahrungen im Reinigungsbereich wären wünschenswert.

Fragen zum Arbeitsverhältnis richten Sie bitte an Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel.: 04346/91212.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen mit Ihrer Wunscharbeitszeit bis <u>10.07.2020</u> an die Gemeinde Neuwittenbek (über das Amt Dänischer Wohld), Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Alternativ per Email an poststelle@amtdw.landsh.de (Alle Dokumente in eine pdf-Datei zusammengefasst).

Gemeinde Neuwittenbek Die Bürgermeisterin

Stellenausschreibungen für Kindertagesstätten



Die **Gemeinde Lindau** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **unbefristet** für die Kindertagesstätte "De Dörpsmüüs"

- eine/n Erzieher/in (m/w/d) mit 28 Wochenstunden
- eine/n Erzieher/in (m/w/d) mit 21 Wochenstunden

Auskünfte erteilt Frau Backen, Leiterin der Kindertagesstätte, unter Tel. 04346/ 6025180.

Gemeinde Lindau Der Bürgermeister



Die **Gemeinde Tüttendorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **unbefristet** für die Kindertagesstätte "Schwalbennest"

 eine/n Sozialpädagogischen Assistenten/in (w/m/d) oder eine/n Erzieher/in (w/m/d) - in Vollzeit

Auskünfte erteilt Frau Rahn, Leiterin der Kindertagestätte, unter Tel. 04346/9292389.

Gemeinde Tüttendorf Der Bürgermeister Seite 16 Nr. 13/2020

Amtliche Bekanntmachungen

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum **12.06.2020** beantragt wurden, liegen vor. Die **Reisepässe**, die bis zum **05.06.2020** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 30.06.2020 Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor

Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurde als Fundsache abgegeben:

2 Schlüsselbunde Bargeld

Gettorf, 30.06.2020 Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	Donnerstag, 02.07.2020	15.00 –	Amtsgebäude
Collon	Tians Cirion Trank	Domicistag, 02.07.2020	18.00	Zi. 6, 1. OG
Lindau	Jens Krabbenhöft	Dienstag, 07.07.2020	18.00 –	Dörpshus
Lilidau	Jens Klabbenholt	Dienstag, 07.07.2020	18.45	Revensdorf
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com		
Neuwittenbek	Waltraud Meier	Sprechstunde nach Vereinbarung unter 2 0 43 46 - 600191		
		Montag, 13.07.2020	15.00 - 17.00	Hof Kruse
Osdorf	Helge Kohrt			Gildeweg 37
			17.00	(2. Tür rechts)
Schinkel	Sabine Axmann- Bruckmüller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 93 93 56		

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an.

Ein- bis zweimal im Monat hält Frau Schlewitz in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr einen Sprechtag im Heimatmuseum, Mühlenstraße 19 in 24214 Gettorf ab. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es erforderlich, dass sich alle Interessierten im Sozialamt bei Frau Schwerdtfeger, Telefon 04346 91-237, oder bei Frau Rogge, Telefon 04346 91-238, telefonisch anmelden. **Bitte halten Sie für die Terminabsprache Ihre Rentenversicherungsnummer bereit**. Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen mitgebracht werden sollten.

Der nächste Beratungstermin ist am 05.08.2020

Gettorf, 30.06.2020

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor



Bekanntgabe der Abfuhrtermine für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen im Amtsgebiet Dänischer Wohld

Das Amt Dänischer Wohld betreibt für die amtsangehörigen Gemeinden die unschädliche Beseitigung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers. Dieses umfasst u.a. das Einsammeln und Abfahren des Schlammes bzw. des Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Mit der Einsammlung und dem Abfahren wurde die Firma Remondis GmbH & Co. KG aus Melsdorf beauftragt. Die Entleerung bzw. Entschlammung wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 vorgenommen.

Das Amt Dänischer Wohld teilt der Firma Remondis die betroffenen Grundstückskläranlagen mit. Hierbei handelt es sich um sogenannte Regelabfuhren (1- bzw. 2-jähriger Rhythmus) und angemeldete Bedarfsentschlammungen.

Es ist vorgesehen, in der Zeit vom **22.06.2020 bis 03.07.2020** die o. g. Anlagen der **Gemeinden Neuwittenbek und Osdorf** abzufahren.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Grundstückskläranlage zugänglich ist, um so unnötige Doppelfahrten, die Ihnen in Rechnung gestellt werden, zu vermeiden.

Aussagen über den genauen Tag/Uhrzeit der Fäkalschlammabfuhr können aus betrieblichen Gründen nicht getroffen werden. Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte gerne an das Amt Dänischer Wohld, Steuerabteilung, Herrn Drews, Tel. 04346/91-281.

Amt Dänischer Wohld Der Amtsdirektor Seite 18 Nr. 13/2020

Amt Dänischer Wohld

Der Amtsdirektor



Einkaufshilfe für den Einkauf von Grundnahrungsmitteln für die, die sich nicht selbst bzw. über Angehörige versorgen können

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Coronaviren gefährden Menschen mit Vorerkrankungen und Personen über dem 60. Lebensjahr besonders.

Gerne möchten wir Ihnen helfen, falls Ihnen die Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln für das tägliche Leben nicht über Nachbarn oder die Familie möglich ist.

Lassen Sie uns Ihnen helfen und Sie helfen uns, damit sich die Krankheit nicht weiter ausbreitet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur Lebensmittel des täglichen Bedarfs für Sie eingekauft werden. Auf Sonderwünsche sowie bestimmte Markenartikel kann keine Rücksicht genommen werden.

Sie erreichen die Hilfsdienste unter umstehenden Rufnummern:

Einkaufshilfe für den Einkauf von Grundnahrungsmitteln für die, die sich nicht selbst bzw. über Angehörige versorgen können:

Gemeinde Felm:

Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr: AWO 04346-8602 Kirche: Pfadfinder 0160-93419589

Gemeinde Gettorf:

Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr: AWO 04346-8602 Kirche: Pfadfinder 0160-93419589 Hospizverein Dänischer Wohld: 0171-2933822



Gemeinde Lindau:

DRK Gettorf: 04346-6484

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr 04346-6025180



DRK Neudorf-Bornstein: 04346-412928 Junge Union Neudorf-Bornstein: 0151-54294666 AWO 04346-8602 Kirche: Pfadfinder 0160-93419589



Gemeinde Neuwittenbek:

Montag bis Freitag 9:00 bis 17:00 Uhr: AWO 04346-8602 Kirche: Pfadfinder 0160-93419589 Höker auch Samstag 6:00 bis 11:00 Uhr: 04346-412546



Gemeinde Tüttendorf:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr 04346-9292389



















Neues aus der Gemeindebücherei Gettorf

Vor Betreten der Bücherei bitte beachten:

- Mund/Nase-Bedeckung empfohlen, Händedesinfektion im Eingangsbereich nutzen
- Beim Betreten der Bücherei bitte weiterhin einen Korb mitnehmen, wenn keiner dort steht, bitte warten.
- 1. es dürfen max. 7 Haushalte à max. 3 Pers. gleichzeitig vor Ort sein
- 1. als erstes die Medien zurückgeben
- 1. den Aufenthalt bitte nicht länger als 30 Minuten gestalten
- 1. am DVD-Regal bitte nur eine Person an jeder Seite, falls schon jemand wartet, bitte zügig aussuchen

In den Büchereiräumen bitte auf den nötigen Abstand (1,5m) achten und aufeinander Rücksicht nehmen



Weitere Informationen: www.buechereigettorf.wordpress.com

Nutzen Sie auch weiter unsere digitalen Angebote!

Ganz neu das Fimportal "filmfriend"



Seite 20 Nr. 13/2020



Neues aus der Gemeindebücherei Gettorf





Dieses Jahr läuft alles anders. Aber gerade deswegen wollen wir den FLC anbieten, obwohl auch dieser nicht ganz wie gewohnt laufen wird.

- Die **Anmeldekarte findet ihr auf unserer Internetseite** (siehe unten) und schickt sie uns ausgefüllt per E-mail zu.
- Bei der ersten Ausleihe bekommt ihr euer Logbuch
- Es wird wie jedes Jahr ein "FLC-Regal" mit den neuesten und spannendsten Bücher geben, aus dem ihr dann jedes Mal zwei Bücher auswählen könnt.
- Den Beweis, dass ihr das Buch auch wirklich gelesen habt, liefert ihr uns in dem ihr den Inhalt auf eigene kreative Art wiedergebt:
- füllt den Fragebogen ausgefüllt
- oder malt ein Bild
- stellt eine Fotocollage her
- bastelt eine Buchbox (BeispielFoto)

Vom Ergebnis schickt ihr uns ein Foto und den Stempel für das Logbuch gibt es bei der nächsten Buchausleihe

- FLC-Start: 25.06.20
- Abgabe der Logbücher: am 10.08.20
- Eine offizielle Zertifikatsvergabe kann es dieses Jahr leider nicht geben, aber wenn ihr eure Zertifikate bei uns abholt, könnt ihr noch ein Tombola-Los ziehen und auf ein kleines Geschenk hoffen.

Mitmachen kann jede*r Schüler*in, die nach den Ferien mindestens in die Dritte Klasse geht!!!



Gemeindebücherei Gettorf

E-Mail: <u>buechereigettorf@gmx.de</u>

Internet:www.buechereigettorf.wordpress.com



Volkshochschule Gettorf

Liebe Teilnehmende und Interessierte,

das vhs-Büro (Kirchhofsallee 30) ist aus Gründen des Corona-Infektionsschutzes <u>vorerst nicht geöffnet</u>.

Bitte kontaktieren Sie die Geschäftsstelle bei Bedarf unter der Telefonnummer 04346 – 60 29 25 (nutzen Sie auch den AB!) oder per E-Mail an <vhs@gemeinde-gettorf.de>.

Einzelne Kurse werden fortgeführt, die betreffenden Kursteilnehmer werden per E-Mail oder telefonisch informiert.

Sobald es weitere Neuigkeiten bezüglich des Kursangebotes gibt, werden diese auf der Homepage der VHS Gettorf < www.vhs-gettorf.de veröffentlicht. Das Herbstprogramm erscheint dieses Jahr wegen der Planungsunsicherhiet ausnahmsweise erst Anfang August!

Ihre Bodil Busch, Volkshochschule Gettorf

Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone)

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr

Seite 22 Nr. 13/2020



Der Hospizverein Dänischer Wohld informiert

Die Corona-Pandemie stellt unsere Arbeit vor gewaltige Herausforderungen. Sie trifft, zum Beispiel mit der Abstandsregelung oder der Maskenpflicht, unsere Arbeit im Kern.

Gleichzeitig möchten wir alles dafür tun, Menschen, die sich an uns wenden, auch weiterhin ihren Wünschen nach gebührend beizustehen. Während die persönliche Begleitung derzeit, unter Einhaltung der Hygiene-Empfehlungen, vor allem in der Häuslichkeit stattfindet, haben wir in den vergangenen Wochen auf verschiedene Art und Weise versucht, die Begleitungen in den Pflegeeinrichtungen unserer Heimat telefonisch, virtuell oder elektronisch aufrechtzuerhalten.

Wichtig ist uns: Wir sind nach wie vor für Ihre Anfragen offen. Wir werden versuchen, diese den Umständen entsprechend, mit Einsatz von viel Herz und Fantasie, zu beantworten.

Unbeeindruckt von alledem schreitet unser Hospizbau stetig voran.

Wir erwarten eine Inbetriebnahme Mitte Oktober. Für die nun anstehende Ausgestaltung der Inneneinrichtung und die Gartengestaltung sind wir für jede Spende dankbar. Sprechen Sie uns gerne an!

Hospizverein Dänischer Wohld

Menschen begleiten - e.V.Kieler Chaussee 224214 Gettorf

Tel.: 04346-6026448 Mobil: 0171-3897744 www.hospiz-im-wohld.de

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld: Siegfried Mevs Telefon: 0 43 46 / 41 21 07

Gemeinde Gettorf: Werner Helms-Rick Telefon: 0 43 46 / 66 43



Unterstützung und Beratung trotz Corona-Krise - wir sind für Sie da!

Die **Frauenberatung !Via** im Kreis Rendsburg-Eckernförde steht Ihnen auch in Zeiten des Corona-Virus weiterhin telefonisch und per E-Mail mit ihrem Unterstützungsangebot zur Verfügung:

- in Krisensituationen
- · bei Trennung/Scheidung
- bei Problemen und Gewalt in der Partnerschaft
- · nach polizeilicher Wegweisung
- nach Vergewaltigung
- · bei anderen Formen sexueller Übergriffe
- bei Stalking
- · bei Schwangerschaft, im Schwangerschaftskonflikt

!Via Telefon: 04351 - 3570 oder 04331 - 4354395

Montag, Mittwoch und Freitag 10-12 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14-16 Uhr

Außerhalb dieser Sprechzeiten können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, wir rufen Sie dann zurück.

www.via-rendsburg-eckernfoerde.de I info@frauenberatung-via.de

Seite 24 Nr. 13/2020

Umsonstladen Schinkel

Wir sind wieder für Sie da, aber nur mit Maske und ggf. etwas Geduld

Wir nehmen und geben unentgeltlich alle nicht sperrigen, noch brauchbaren Gegenstände.

Hauptstraße 49 24214 Schinkel

Telefon: 04346 6893

Ansprechperson: Uwe von Ahlften

E-Mail: umsonstladen-schinkel@web.de

Öffnungszeiten in der Schulzeit:

Dienstag, Freitag, Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr Dienstag, Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten in der Ferienzeit:

Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter www.amtdw.de / Amt / Aktuelles. Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld: Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,

E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" veröffentlicht. Das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/"Aktuelles"; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das "Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld" ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des "Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld" bewirkt.